

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 2 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. innerhalb von drei Jahren keine Einkünfte aus der Verwertung seiner künstlerischen und publizistischen Werke oder Leistungen erhalten hat.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Dient der Abgrenzung der Eigenschaft als Künstler oder Publizist.

